

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Natternbach am
Donnerstag, 21. September 2023.

Tagungsort: Sitzungssaal im Marktgemeindeamt Natternbach, Kirchenplatz 6

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger, Hochstraß 18 als Vorsitzende | ÖVP |
| 2. Vizebürgermeister Johann Kronschläger, Kapping 6 | ÖVP |
| 3. Gemeindevorstand Roland Obernhumer, Rosenweg 9 | ÖVP |
| 4. Gemeinderätin Silvia Steininger, Fronberg 16 | ÖVP |
| 5. Gemeinderat DI Gerhard Hörmann, Höhenstraße 10 | ÖVP |
| 6. Gemeinderat Reinhard Dornetshuber, Moosbachweg 5 | ÖVP |
| 7. Gemeinderat Ing. Markus Scheucher, Kreuzberg 6 | SPÖ |
| 8. Gemeindevorstand Tanja Aigner, Obertresleinsbach 5 | SPÖ |
| 9. Gemeinderat Markus Teuchtmann, Brunngarten 2 | SPÖ |
| 10. Gemeinderat Ernst Chloupek, Au bei Ed 4 | FPÖ |
| 11. Gemeinderat Johann Jäger, Hauserstraße 22 | FPÖ |
| 12. Gemeinderat Günter Zauner, Sonnenhang 22 | FPÖ |
| 13. Gemeinderätin Mag. Doris Amersberger, Vischerstraße 8 | GRÜNE |

Ersatzmitglieder:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------|
| 14. Ersatz-Gemeinderätin Hanna Sperl, Hauserstraße 5/2 | ÖVP |
| 15. Ersatz-Gemeinderat Hubert Berndorfer, Dr. Obernhumerstraße 18 | ÖVP |
| 16. Ersatz-Gemeinderat Gerhard Dornetshuber, Obertresleinsbach 7 | SPÖ |
| 17. Ersatz-Gemeinderätin Petra Lanzerstorfer, Feldstraße 3 | SPÖ |
| 18. Ersatz-Gemeinderat Daniel Zauner, Tal 2 | FPÖ |
| 19. Ersatz-Gemeinderätin Angela Panhölzl, Kapellenweg 4 | GRÜNE |

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 Oö GemO 1990):

Der Leiter des Marktgemeindeamtes: AL Siegfried Sageder, Bachstraße 5

Nicht anwesend:

Gemeindevorstand Martin Auinger (FPÖ) und die Gemeinderatsmitglieder Roland Klaffenböck (ÖVP), Wolfgang Parzer (ÖVP), Mag. Stephan Humberger (SPÖ), Andreas Auer (SPÖ) und Dipl. Ing. Johann Schauer (GRÜNE) – alle entschuldigt, dafür sind die Ersatzmitglieder Daniel Zauner (FPÖ), Hanna Sperl (ÖVP), Hubert Berndorfer (ÖVP), Gerhard Dornetshuber (SPÖ), Petra Lanzerstorfer (SPÖ) und Angela Panhölzl (GRÜNE) anwesend. An der Sitzungsteilnahme entschuldigt haben sich auch die erstgereihten Ersatzmitglieder Ing. Daniel Humberger (ÖVP), Christina Auinger (FPÖ) und Sabine Laschinger (FPÖ). Alle Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

Nicht entschuldigt: -----

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 Oö GemO 1990): AL Siegfried Sageder

Die Vorsitzende eröffnet um 19:35 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihr als Bürgermeisterin einberufen wurde;
- b) die Verständigung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder in schriftlicher Form nachweislich per E-Mail zeitgerecht am 14.09.2023 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist und die Abhaltung der Sitzung mit einer Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel und Bekanntgabe auf der Homepage der Marktgemeinde öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Gemäß § 54 Abs. 3 Oö GemO 1990 werden von der Bürgermeisterin die Fraktionsobleute Roland Obernhumer (ÖVP), Ing. Markus Scheucher (SPÖ), Ernst Chloupek (FPÖ) und Mag. Doris Amersberger (GRÜNE) als Unterfertiger der heutigen Verhandlungsschrift namhaft gemacht.

Gemeindeamtsleiter Siegfried Sageder wird durch die Vorsitzende zum Schriftführer bestellt.

Tagesordnung

01	Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 03.08.2023 im Telegrammstil.
02	Sicherung des Weiterbestandes der Freibadeanlage Natternbach – Änderung des Beschlusses vom 03.08.2023 aufgrund der Berücksichtigung zwischenzeitlich aufgetretener steuerliche Aspekte – a) Beschlussfassung über die Einstellung des Betriebes der Freibadeanlage Natternbach durch die Marktgemeinde; b) Beschlussfassung eines Schenkungsvertrages betreffend die Übertragung des Grundstückes 7779/2 Grundbuch 44209 Natternbach an Johann Reifinger aufgrund der grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeiten nach den Schenkungsverträgen vom 16.02.1962 bzw. 26.02.1974; c) Neuerliche Beschlussfassung eines geänderten Kaufvertrages mit der IKUNA Freibad Immobilien GmbH, mit dem das Grundstück 7897/1 Grundbuch 44209 Natternbach zum Zwecke der Errichtung eines weiterhin gesicherten Betriebes einer neuen Freibadeanlage übertragen wird.
03	Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 bzw. ÖEK Nr. 3 – a) Fwp-Änderung Nr. 6.51: Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für eine Änderung im südlichen Bereich des IKUNA Naturresort für die Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung eines gemeinsamen Eingangsbereiches für das Naturresort und die neue Freibadeanlage; b) Fwp-Änderung 6.50: Geringfügige Änderung der Sternchenwidmung 32 im Bereich der Liegenschaft Bernrad 15 – Beschlussfassung nach Abschluss des des Stellungnahme-Verfahrens.
04	Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 14.09.2023 – Kenntnisaufnahme durch Beschluss.
05	Anpassung der Tarifordnung für die örtliche Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindegarten und Krabbelstube Natternbach.
06	Anpassung bzw. Neufestsetzung des Dienstpostenplanes.
07	Ablauf des bestehenden Stromliefervertrages bei der Energie AG Oberösterreich mit 30.09.2023 – Abschluss eines neuen Stromliefervertrages.
08	Katasterschlussvermessung im Bereich der Hauser-Landesstraße L1209 im Ortsbereich Natternbach durch das Land OÖ, Abt. GeoL – Beschlussfassung des Teilungsplanes GZ: 1209-23/22 vom 27.03.2023 mit Widmung bzw. Aufhebung der betroffenen Flächen zum Gemeindegebrauch.
09	Geringfügige Veränderung der öffentlichen Wegparzelle 6597/1 Grundbuch 44209 Natternbach im Bereich Untermaggau – Beschlussfassung des Teilungsplanes von Geometer DI Reifeltshammer, GZ: 7944/23 vom 23.08.2023 mit Aufhebung der Widmung der betroffenen Fläche zum Gemeindegebrauch.

10	Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach (Hofzufahrt) im Bereich Obertresleinsbach – Beschlussfassung des Teilungsplanes von Geometer DI Reifeltshammer, GZ: 3150a/23 vom 22.08.2023 mit Aufhebung der Widmung der betroffenen Fläche zum Gemeingebrauch.
11	Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Ökologie- und Integrationsangelegenheiten zum Thema Mobilitätskonzept zur Verkehrsberuhigung – Kenntnisnahme.
12	Allfälliges.

TOP 01:

Bericht der Bürgermeisterin über die letzte Gemeinderatssitzung am 03.08.2023 im Telegrammstil.

Die Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger gibt im Telegrammstil einen kurzen Bericht über die Erledigung der einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten Gemeinderatssitzung vom 03.08.2023 – nur Bericht keine Beschlussfassung.

TOP 02:

Sicherung des Weiterbestandes der Freibadeanlage Natternbach – Änderung des Beschlusses vom 03.08.2023 aufgrund der Berücksichtigung zwischenzeitlich aufgetretener steuerliche Aspekte –

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 03.08.2023 einstimmig einen Kaufvertrag beschlossen, mit dem die gemeindeeigene Freibadeanlage Natternbach auf den Grundstücken 7779/2 und 7897/1 Grundbuch 44209 Natternbach an die Schmidbauer Management Holding GmbH zum Zweck der Neuerrichtung bzw. Generalsanierung einer allgemein zugänglichen Freibadeanlage, mit Eintragung eines Vorkaufsrechtes für die Marktgemeinde, einer Bestands- und Betriebsgarantie und Vorteile und Begünstigungen für die Natternbacher Bevölkerung übertragen wird.

Das Grundstück 7897/1 EZ. 1092 KG Natternbach im Ausmaß von 2435 m² wird mit diesem Vertrag zu einem Preis von € 50,-/m² verkauft. Das mit den bekannten Dienstbarkeiten zugunsten des Johann Reifinger belastete Grundstück 7779/2 EZ. 779 KG Natternbach hingegen wird ablösefrei übertragen, wobei einer zwischen der Schmidbauer Management Holding GmbH und Johann Reifinger beschlossenen Verzichts- und Treuhandvereinbarung

Herr Reifinger gegen Erhalt einer entsprechenden Entschädigungszahlung auf die Dienstbarkeiten hinsichtlich der Duldung als Freibadbetrieb und dem Buffetbetrieb verzichtet. Beide Verträge, Kaufvertrag sowie Verzichts- und Treuhandvereinbarung sind einander aufschiebend bedingt, d.h. die Verträge treten nur in Kraft, wenn beide Verträge unterschrieben werden.

Zwischenzeitlich ist ein vom Steuerberater des Johann Reifinger beim zuständigen Finanzamt angeforderte Ergebnis einer Vorprüfung eingetroffen, wie die Entschädigungszahlung nach der Verzichts- und Treuhandvereinbarung steuerlich zu behandeln ist. Demnach stellt sich die steuerliche Beurteilung nach dem Steuerberater von Reifinger wie folgt dar:

Werden die Rechtsgeschäfte auf Basis Verzichts- und Treuhandvereinbarung durchgeführt, unterliegt die Entschädigungszahlung daraus voll der Einkommensteuer mit einem Steuersatz von 50 % dieser Zahlung. Diesbezüglich würde seitens der Finanz eine entsprechende Steuervorschreibung erstellt, die natürlich durch den Steuerpflichtigen beansprucht werden könnte. Ein derartiges Verfahren wäre jedenfalls strittig, da es dazu keine vergleichbaren Entscheidungen in einem evt. ähnlichem Fall oder entsprechende Literatur in der Steuergesetzgebung gibt.

Wie bekannt ist, geht das im Jahr 1962 von der Familie Reifinger an den Verschönerungsverein und im Jahr 1974 an die Gemeinde weiter verschenkte Grundstück 7779/2 KG Natternbach entsprechend der den seinerzeitigen Verträgen festgelegten Dienstbarkeiten an den Geschenkgeber (Reifinger) zurück, wenn die Marktgemeinde das Grundstück nicht mehr für den Zweck des Freibadbetriebes verwendet.

Nachdem dies nun der Fall ist, müsste die Gemeinde offiziell mit Gemeinderatsbeschluss den eigenen Freibadbetrieb einstellen. Damit sind die Voraussetzungen für die Rückübertragung des Grundstückes 7779/2 KG Natternbach an Reifinger gegeben. Die Rückübertragung müsste mit Schenkungsvertrag zwischen Marktgemeinde und Reifinger erfolgen, um einen entsprechenden Grundbuchstiel zu erreichen.

In weiterer Folge würde Johann Reifinger als nunmehr außerbücherlicher Eigentümer das Grundstück 7779/2 KG Natternbach an die neu gegründete Ikuna Freibad Immobilien GmbH (Eigentümer Schmidbauer) in Höhe der vereinbarten Entschädigungszahlung verkaufen. In diesem Fall kommt für den Verkäufer Reifinger wie auch bei anderen ähnlich gelagerten Grundstücksverkäufen mit Altwidmung eine ImmoEST in der Höhe von 4,2 % zur Vorschreibung. Das heißt, die steuerliche Belastung für die Familie Reifinger würde sich bei

Durchführung der Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Freibad in der beschriebenen Form massiv verringern.

Diese steuerlichen Gegebenheiten wurden auch vom Steuerberater der Gemeinde bestätigt, der zusätzlich zur Absicherung der eigenen Position angefragt wurde.

In weiterer Folge würde der am 03.08.2023 beschlossene Kaufvertrag insofern eine vom Gemeinderat zu beschließende Änderung erfahren, als im Kaufvertrag nur mehr das Grundstück 7897/1 KG Natternbach aufscheint. Alle übrigen Bestandteile des Vertrages (Vorkaufsrechte, Vereinbarungen wie Bestands- und Betriebsgarantie, Begünstigungen der Natternbacher Bevölkerung, etc.) bleiben unangetastet und werden nicht verändert. Der Vertrag würde gleich mit der für das Freibad eigens gegründeten Ikuna Freibad Immobilien GmbH abgeschlossen. In dieser GmbH ist dann ausschließlich die Freibadeanlage mit den Grundstücken 7897/1 und 7779/2 KG Natternbach enthalten.

Für die Marktgemeinde tritt durch eine Beschlussfassung der nachstehenden Punkte a) bis c) keine Veränderung des mit einstimmigen Gemeinderatsbeschluss vom 03.08.2023 hinsichtlich Sicherung des Weiterbestandes der Freibadeanlage Natternbach erreichten Zieles ein. Lediglich der Weg zu diesem weiterhin gleichbleibenden Ziel würde ein anderer sein.

Im Hinblick darauf, dass das Zustandekommen des gesamten Projektes auch einer Einigung mit der Familie Reifinger bedarf, und von dieser Seite in den bislang geführten Verhandlungen immer ein Entgegenkommen und ein entsprechendes Engagement für eine Sicherung des Weiterbetriebes einer allgemein zugänglichen Freibadeanlage festgestellt wurde, sollen die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse in den nachfolgenden Punkten a) bis c) gefasst werden, um letztendlich des Weiterbestand einer allgemein zugänglichen Freibadeanlage in Natternbach zu sichern. Vom Rechtsanwaltsbüro Herbst Kinsky GmbH. wurden auf Basis des vorstehenden Berichtes folgende Vertragsentwürfe ausgearbeitet, die alle Gemeinderatsmitglieder nach ha. Prüfung bereits vor der Sitzung als Ergänzung zum Amtsvortrag erhalten haben:

- Schenkungsvertrag betreffend Gst. 7779/2 KG Natternbach zwischen Johann Reifinger und Marktgemeinde Nattternbach
- Kaufvertrag betreffend Gst. 7897/1 KG Natternbach zwischen Marktgemeinde Natternbach und IKUNA Freibad Immobilien GmbH
- Kaufvertrag betreffend Gst. 7779/2 KG Natternbach zwischen Johann Reifinger und IKUNA Freibad Immobilien GmbH unter Beitritt der Marktgemeinde Natternbach

hinsichtlich des Punktes V (Vorkaufsrecht, Bestands- und Betriebspflicht und Servitut).

Die Vertragsentwürfe wurden von der Bürgermeisterin und dem Amtsleiter vorgestellt und entsprechend erläutert, sowie die entsprechende Beschlussfassung unter lit. b) und c) vorgenommen.

Eine Frage von Gemeinderats-Ersatzmitglied Panhölzl hinsichtlich der nunmehrigen Grunderlöse für die Marktgemeinde wird von der Bürgermeisterin in der Form beantwortet, als die Marktgemeinde nur für das Grundstück 7897/1 KG Natternbach eine Grundablöse erhält. Das zweite Grundstück 7779/2 KG Natternbach wird aufgrund der erwähnten Dienstbarkeiten aus den Schenkungsverträgen der Jahre 1962 und 1974 an die seinerzeitigen Geschenkgeber Reifinger zurückgeschenkt und in weiterer Folge von Reifinger an die IKUNA Freibad Immobilien GmbH verkauft.

Zur Frage von Gemeinderatsmitglied Teuchtmann betreffend Sicherstellung der Rechte der Gemeinde (Vorkaufsrecht, Bestands- und Betriebspflicht, etc.) wird erklärt, dass diese Rechte mit den vorliegenden Verträgen grundbücherlich sichergestellt sind und damit auch für Rechtsnachfolger gelten (zB. Übertragung der Grundstücke in eine andere Gesellschaft, etc).

Nach Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher hätte die nunmehrige nochmalige Behandlung verhindert werden können, wenn der Vertragspartner Reifinger bereits zeitnah eine genaue steuerliche Prüfung vorangetrieben hätte. Amtsleiter Sageder berichtet dazu, Herr Reifinger hat mit seinem Steuerberater zwar Kontakt aufgenommen, dann aber die Angelegenheit nicht energisch nachverfolgt. Es hat aber dann auch auf Druck der weiteren Vertragspartner eine Voranfrage beim Finanzamt mit dem nun bekannten Ergebnis gegeben. Tatsache ist aber auch, dass alle Verträge in Zusammenhang mit der Sicherung des Weiterbestandes der Freibadanlage aneinander aufschiebend bedingt sind, d.h. wenn ein Vertrag nicht unterschrieben wird, sind auch die übrigen Verträge hinfällig. Insofern mussten die nunmehr bekannten steuerliche Aspekte, wenn nun auch nachträglich Berücksichtigung finden, um das gesamte Projekt nicht zu gefährden.

Gemeinderatsmitglied Chloupek spricht die Postwurfsendung der KPÖ Oberösterreich zum Thema Freibad an. Er zeigt sich darüber etwas verwundet, zumal die KPÖ nicht im Gemeinderat vertreten ist und lediglich 2 bis 3 Stimmen bei Wahlen in der Gemeinde erreicht. Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher meint, das Thema wurde in einer öffentlichen Sitzung behandelt und ist daher entsprechend bekannt. Wenn nun jemand aus diesem Wissen einen Postwurf herstellt und versendet, ist dies nicht zu verhindern.

**a) Beschlussfassung über die Einstellung des Betriebes der Freibadeanlage
Natternbach durch die Marktgemeinde;**

Bericht: Siehe einleitender Bericht zu Top 02.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen, den Betrieb der auf den Grundstücken 7779/2 und 7897/1 KG Natternbach bestehenden öffentlichen Freibadeanlage unter Betriebsführung der Marktgemeinde Natternbach mit Ablauf des 03.09.2023 definitiv und dauerhaft einzustellen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

**b) Beschlussfassung eines Schenkungsvertrages betreffend die Übertragung des
Grundstückes 7779/2 Grundbuch 44209 Natternbach an Johann Reifinger
aufgrund der grundbücherlich sichergestellten Dienstbarkeiten nach den
Schenkungsverträgen vom 16.02.1962 bzw. 26.02.1974;
Beitritt zum Kaufvertrag zwischen Johann Reifinger und IKUNA Freibad
Immobilien GmbH hinsichtlich des Punktes V.**

Bericht: Siehe einleitender Bericht zu Top 02.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge entsprechend den Erläuterungen in der Beratung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt folgende vorliegende Vertragsentwürfe beschließen:

1. Schenkungsvertrag zwischen Marktgemeinde Natternbach und Johann Reifinger, 4723 Natternbach, Kirchenplatz betreffend Schenkung des Grundstückes 7779/2 EZ. 779 KG Natternbach aufgrund der grundbücherlichen Dienstbarkeiten aus den Schenkungsverträgen der Jahre 1962 und 1974 zum Zwecke der Sicherung des Weiterbestands der Freibadeanlage Natternbach. Das Grundstück ist an die IKUNA Freibad Immobilien GmbH zum Zwecke der Errichtung bzw. Generalsanierung der Freibadeanlage

weiterzureichen, ansonsten die Schenkung nach Punkt XI. des Vertrages rückabgewickelt wird.

2. Kaufvertrag zwischen Johann Reifinger, 4723 Natternbach, Kirchenplatz 16 und IKUNA Freibad Immobilien GmbH, 5020 Salzburg, Strubergasse 24 unter Beitritt der Marktgemeinde Natternbach hinsichtlich Punkt V. des Vertrages (Vorkaufsrecht, Bestands- und Betriebspflicht und Servitut).

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

c) Beschlussfassung eines geänderten Kaufvertrages mit der IKUNA Freibad Immobilien GmbH, mit dem das Grundstück 7897/1 Grundbuch 44209 Natternbach zum Zwecke der Errichtung eines weiterhin gesicherten Betriebes einer neuen Freibadeanlage übertragen wird.

Bericht: Siehe einleitender Bericht zu Top 02.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge entsprechend den Erläuterungen in der vorangegangenen Beratung den geänderten Kaufvertragsentwurf, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Natternbach, 4723 Natternbach, Kirchenplatz 6 und der IKUNA Freibad Immobilien GmbH, 5020 Salzburg, Strubergasse 24 beschließen, mit dem das Grundstück 7897/1 EZ. 1092 KG Natternbach zum Zwecke der Sicherung des Weiterbestands der Freibadeanlage übertragen wird.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger beantragt weiters, dass die vorstehend angeführten Gemeinderatsbeschlüsse lit a), lit. b) und lit. c) den Gemeinderatsbeschluss vom 03.08.2023, Tagesordnungspunkt 02 zum gleichen Thema ersetzen sollen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 03:

Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 bzw. ÖEK Nr. 3 -

a) FwP-Änderung Nr. 6.51: Einleitung eines Raumordnungsverfahrens für eine Änderung im südlichen Bereich des IKUNA Naturresort für die Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung eines gemeinsamen Eingangsbereiches für das Naturresort und die neue Freibadeanlage.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Durch die bekannte Übertragung der Freibadeanlage Natternbach als künftigen Bestandteil des IKUNA Naturresort soll im Rahmen der Bauarbeiten für die neue Freibadeanlage im nordöstlichen Bereich des Freibadgrundstückes und dem IKUNA Parkplatz ein neues Gebäude errichtet werden, um einen gemeinsamen Eingangsbereich für das IKUNA Naturresort und das Freibad zu schaffen. Konkret wäre beabsichtigt, dieses neue Gebäude auf Schraubfundamenten über das Kirchbergerbachl bzw. Haslehnerbachl zu situieren. Diese Baulichkeit würde für einen gemeinsamen Eingangs- und Kassenbereich, sowohl für das IKUNA Naturresort als auch für die Freibadeanlage, sowie Räumlichkeiten für die gastronomische Versorgung des Freibades, usw. genützt.

Die Schraubfundamentierung ist insofern notwendig, weil ein Teil der benötigten Fläche auf Gst. 7896/1 KG Natternbach im Hochwasserabflussbereich des Natternbach liegt und dementsprechend im Gefahrenzonenplan ausgewiesen ist.

Für die ebenfalls in diesem Bereich bestehenden Gebäude auf Schraubfundament für den derzeitigen IKUNA Eingang und den Bio-Kobl (Container für Lebensmittelverkauf) ist eine rechtskräftige Widmung als Erholungsfläche Freizeitpark mit der Definition Fp 6 „Errichtung von Bauwerken sowie Geländeänderungen nur mit wasserrechtlicher Bewilligung möglich“ gegeben. Die angegebenen Bauwerke sind sowohl bau- und wasserrechtlich bewilligt.

Nun wäre vorgesehen, die in diesem Bereich bestehenden angeführten Fp6-Widmungen zu verbinden, um dann hier die Errichtung des Bauwerkes für den neuen gemeinsamen Eingangsbereich realisieren zu können. Die Planung wird anhand einer Präsentation auf Großbildschirm vorgestellt. Dazu soll u.a. ein Teil des Gst. 7896/1 KG Natternbach von bisher Widmung Parkplatz in die Widmung Erholungsfläche Freizeitpark mit der Definition Fp 6 „Errichtung von Bauwerken sowie Geländeänderungen nur mit wasserrechtlicher Bewilligung möglich“ umgewidmet werden.

Der Umwidmungsantrag liegt im öffentlichen Interesse, weil dadurch eine gemeinsame Eingangssituation sowohl für das IKUNA Naturresort, als auch für das neue weiterhin allgemein zugängliche Freibad ermöglicht wird.

Zwischenzeitlich fand am vergangenen Freitag gemeinsam mit dem Ortsplaner ein Gespräch bei der Abt. Raumordnung des Landes statt, um die widmungsrechtlichen Möglichkeiten und die beste Vorgehensweise im gegenständlichen Fall zur Erreichung einer schnellen Umwidmung gemeinsam zu erörtern. Dabei wurde auch die Möglichkeit eines verkürzten Verfahrens in Aussicht gestellt, d.h. Einholung von Stellungnahmen der angrenzenden Nachbarn (Gemeinde, öffentliches Wassergut), anschließend Beschlussfassung im Gemeinderat und Genehmigungsverfahren.

Derzeit läuft die Abklärung eines Nutzungsvertrages mit dem öffentlichen Wassergut (Republik Österreich) hinsichtlich des geplanten Überbaues des Kirchbergerbaches, wobei die vorgegebene Hochwasseranschlaglinie entsprechend dem Gefahrenzonenplan zu berücksichtigen ist. Dafür ist von Wasserplanungsbüro DI Humer Geboltskirchen ein entsprechendes Projekt in Ausarbeitung. Sobald die notwendigen Stellungnahmen vorliegen, ist die Einberufung einer Gemeinderatssitzung außer Plan vorgesehen, um möglichst schnell die widmungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den ambitionierten Zeitplan für die Inbetriebnahme der neuen Freibadeanlage bereits im kommenden Jahr bestens zu unterstützen.

Gemeinderatsmitglied Jäger fragt an, ob durch den gemeinsamen Eingangsbereich auch die Freibad-Tageskarte möglich wäre. Dazu die Bürgermeisterin, durch den nunmehr möglich erscheinenden gemeinsamen Eingangsbereich für den Naturerlebnispark und das Freibad haben sich Möglichkeiten für eine Freibad-Tageskarte massiv verbessert.

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Hörmann stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge unter Hinweis auf den vorstehenden Bericht die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens im Bereich der Freibadgrundstücke und des Zugangsbereiches beim IKUNA Naturresort zur schnellstmöglichen Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines gemeinsamen Eingangsbereiches für den IKUNA Naturerlebnispark und die neue Freibadeanlage beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

b) FwP-Änderung Nr. 6.50: Geringfügige Änderung der Sternchenwidmung 32 im Bereich der Liegenschaft Bernrad 15 – Beschlussfassung nach Abschluss des Stellungnahme-Verfahrens.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Mit Gemeinderatsbeschluss vom 03.08.2023 wurde ein Raumordnungsverfahren für eine geringfügige Änderung der Sternchenwidmung 32 im Bereich der Liegenschaft Bernrad 15 eingeleitet. Der Eigentümer der Liegenschaft Bernrad 15 plant die Errichtung einer Gartengerätehütte. Die Liegenschaft ist im Flächenwidmungsplan als Sternchenfläche Nr. 32 mit Schutzzonen SP1 und SP 3 ausgewiesen. Zur Durchführung der beabsichtigten Baumaßnahme soll die bebaubare Sternfläche geringfügig erweitert werden. Die Planungsfläche ist 334 m² groß, wovon 187 m² auf die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes im Grünland (+32) entfallen, der Rest beinhaltet eine Plankorrektur betreffend die ausgewiesenen Schutz- oder Pufferzonen im Bauland (SP1 und SP3).

Im nach dem Oö ROG. durchgeführten Stellungnahme-Verfahren sind nachstehende in Kurzform zusammengefasste Stellungnahmen von folgenden Dienststellen eingelangt:

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Wasserwirtschaft, Zl. WW-2015-135570/153-DI v. 21.08.2023: *Keine Einwände. Die Planungsfläche liegt in keinem durch Hochwasser (HW100) oder Hangwasser gefährdeten Bereich.*

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Bezirksforstinspektion, Zl. BHGRForst-2015-283862/472-PM v. 04.09.2023: *Zustimmung aus forstfachlicher Sicht. Die Planung liegt außerhalb des Hauptgefährdungsbereiches (15m) der benachbarten Waldgrundstücke.*

Amt der Oö Landesregierung, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz, Zl. BBA-WE-2014-213652/155-Kor v. 30.08.2023: *Zustimmung aus naturschutzfachlicher Sicht, da nur die Änderung eines bestehenden Bauwerkes ermöglicht wird.*

Amt der Oö Landesregierung, Abt. Raumordnung, Zl. RO-2023-278275/6-Eck v. 08.09.2023: *Zusammenfassung der Stellungnahmen der Fachabteilungen. Aufgrund der Stellungnahmen wird grundsätzlich kein Einwand erhoben. Im Hinblick auf die Plandarstellung wird angemerkt, dass diese kaum lesbar ist. Eine Überarbeitung wird angeraten.*

Die Änderungspläne, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorzulegen sind, werden durch den Ortsplaner hinsichtlich der Lesbarkeit der Plandarstellung überarbeitet, wodurch aber keine inhaltliche Änderung der Planung erfolgt.

Gemeinderätin Mag. Amersberger fragt, wie groß die geplante Gartengerätehütte ist. Dazu sagen die Bürgermeisterin und Amtsleiter Sageder, die genaue Größe ist noch nicht bekannt. Nach einem positiven Abschluss des Widmungsverfahrens ist aber ohnehin ein baurechtliches Verfahren nach der Oö. Bauordnung durchzuführen, wobei die Größe von Nebengebäuden beschränkt ist.

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Gerhard Hörmann stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Stellungnahme-Verfahrens und des vorstehenden Berichtes die FwP-Änderung Nr. 6.50 entsprechend dem Änderungsplan über die geringfügige Veränderung der bestehenden Sternchenwidmung Nr. 32 im Bereich der Liegenschaft 4723 Natternbach, Bernrad 15 beschließen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 04:

Bericht über die Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses am 14.09.2023 – Kenntnisnahme durch Beschluss.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger: Am 14.06.2023 fand die vierte Sitzung des örtlichen Prüfungsausschusses in diesem Jahr statt. Thema der Sitzung war eine Prüfung der Gemeinderatsbeschlüsse ab der Legislaturperiode 2021 bis Ende 2022 hinsichtlich Umsetzungsstand und durchgeführte Maßnahmen.

Der Obmann des Prüfungsausschusses Gemeinderatsmitglied Ernst Chloupek gibt einen Bericht über das Ergebnis dieser Prüfung bzw. über die angeführte Prüfungsausschuss-Sitzung. Anhand einer sehr gut aufbereiteten Auflistung der Gemeinderatsbeschlüsse seit Beginn dieser Legislaturperiode bis Ende 2022 konnte die Umsetzung der Beschlüsse nachverfolgt werden.

Die Vereinsgründung für den Freibadbetrieb wurde aufgrund der bekannten Gründe (keine Finanzierungsmöglichkeit der Investition als Gemeindeprojekt) nicht durchgeführt. Die Jugend Taxi-App wurde ebenfalls nicht umgesetzt, weil die dafür notwendige Zustimmung bzw. Zusammenarbeit mit den Taxi-Busunternehmen nicht gegeben ist. Gemeinderatsmitglied Mag. Amersberger schlägt vor, hinsichtlich der Jugendtaxi-App bei den Busunternehmen nachzufragen, ob nicht doch zwischenzeitlich eine Möglichkeit für einen Einsatz dieser App besteht. Alle anderen Beschlüsse wurden vollinhaltlich umgesetzt.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge den vorstehenden Bericht, den Prüfbericht und die Verhandlungsschrift des örtlichen Prüfungsausschusses über die 4. Sitzung 2023 am 14.09.2023 mit Beschluss zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 05:

Anpassung der Tarifordnung für die örtliche Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten und Krabbelstube Natternbach.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Nach den bislang geltenden Bestimmungen sind die Elternbeiträge nach der Oö Elternbeitragsverordnung 2018 wertgesichert. Die Wertsicherungsklausel hätte eine Steigerung der Elternbeiträge (Mindest- und Höchstbeiträge) bei den Oö Kinderbetreuungseinrichtungen in Höhe von rd. 8,6 % bedeutet. Aufgrund der vorherrschenden Teuerungswelle und damit insbesondere auch für Familien verbundenen hohen Kosten hat das Land Oberösterreich mit der Oö Elternbeitragsverordnung 2023 die Indexanpassung für das Jahr 2023/24 ausgesetzt. Zur Abfederung von im Arbeitsjahr 2023/24 entgangenen Einkünften aus Elternbeiträgen stellt das Land Oberösterreich für die Gemeinde und Städte einen Unterstützungsfonds in der Höhe 3 Mio. Euro zur Verfügung. Das bedeutet, die für das Arbeitsjahr 2022/23 für die örtliche Kinderbetreuungseinrichtung festgesetzten Elternbeiträge gelten in unveränderter Höhe auch für das Arbeitsjahr 2023/24.

Die Anpassung der Tarifordnung für das neue Arbeitsjahr umfasst daher nur geringfügige textliche Anpassungen auf Basis der vom Land übermittelten Muster-Tarifordnung. Die entsprechenden Textpassagen sind rot gekennzeichnet. Eine weitere Anpassung erfolgt unter § 12 – Sonstige Kostenbeiträge, wobei hier die bereits im Rahmen der Gebahrungseinschau beschlossene Erhöhung des Kostenbeitrages für die Begleitpersonen beim Kindergartenkindertransport berücksichtigt ist. Auch eine genauere Festlegung hinsichtlich der Aliquotierung dieses Beitrages ist enthalten.

Auf einen Hinweis von Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher zur Information der Eltern über Berechnung des Elternbeitrages teilt Amtsleiter Sageder mit, dass die Eltern ohnehin die volle Ausfertigung der Tarifordnung erhalten. Auch im Rahmen der Vorschreibung des Elternbeitrages kann die Berechnung nachvollzogen werden (Nach Rücksprache mit der Sachbearbeiterin ist der Vorschreibung ein Infoblatt über die Berechnung und Bewertung des Einkommens auf Basis der Oö Elternbeitragsverordnung 2023 beigegeben).

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher weist noch auf die Meinung der SPÖ hin, dass der Kindergarten generell kostenfrei sein sollte. In diesem Zusammenhang erwähnt er den Kinderbetreuungsbonus der Arbeiterkammer in Höhe von € 150, der einmalig von Eltern für das laufende Kindergartenjahr beantragt werden kann.

Vizebürgermeister Kronschläger findet es als erfreulich, dass die Elternbeiträge aufgrund der ohnehin hohen Teuerung in diesem Jahr indexbedingt nicht angehoben werden und das Land für den Einnahmenentfall Mittel zur Verfügung stellt.

Vizebürgermeister Johann Kronschläger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge die nachstehend angeführte Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindegarten und Krabbelstube Natternbach beschließen:

Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Kindergarten und Krabbelstube Natternbach

(gem. § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023)

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben

Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 31. August vor Beginn des nächsten Arbeitsjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2 Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben. Für den die Monate September und Juli wird der Elternbeitrag entsprechend den geöffneten Wochen aliquotiert.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung verhindert, so wird der

Elternbeitrag nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro,
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder 46 Euro.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
1. für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonates, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen und Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
 2. für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.
 3. für den Nachmittagstarif für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt, die über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen 119 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert, und
 4. für Schulkinder mindestens 120 Euro für die Betreuungszeit bis maximal 25 Wochenstunden und mindestens 158 Euro bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*maximal 50 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*maximal 100 % gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023*) festgesetzt. Ein Geschwisterabschlag

steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 8 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 8 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*mindestens 70 % gemäß § 10 Abs. 2 1. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % (*mindestens 50 % gemäß § 10 Abs. 2 2. Fall Oö. Elternbeitragsverordnung 2023*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 90 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 114 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Dezember des laufenden Arbeitsjahres eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 5 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Kalenderwoche 27 von den Eltern im Marktgemeindeamt eingesehen werden.

§ 11 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2024/25.

§ 12 Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,00 Euro bis 31.12.2023 und ab 01.01.2024 von 20,00 Euro vorgeschrieben.
Dieser Kostenbeitrag reduziert sich um 50 %, wenn das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wegen Krankheit oder sonstiger wichtiger Gründe durchgehend 2 Wochen nicht besucht hat. Dies muss bei Bedarf von den Eltern schriftlich mitgeteilt werden.
Falls die tägliche Busbegleitung nur 1x täglich (Hin- oder Rücktransport) in Anspruch genommen wird, reduziert sich der Kostenbeitrag um 50 %.
Weitere Aliquotierungen finden nicht statt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit Beginn des Kindergartenjahres 2023/2024 in Kraft.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 06:

Anpassung bzw. Neufestsetzung des Dienstpostenplanes.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humbeger und Amtsleiter Sageder: Im Dienstpostenplan der Marktgemeinde ergeben sich in den Bereichen der Gemeindeverwaltung, im Kinderbetreuungsdienst und im handwerklichen Dienst Veränderungen. Die im nachstehenden Beschlussvorschlag angeführten Dienstposten sind grundsätzlich notwendig, um die kommunalen Aufgaben effizient und umfassend erledigen

zu können. Die Dienstposten für die Verwaltung liegen innerhalb der Vorgaben der Oö Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 für Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohner. Die Dienstposten für die Kinderbetreuungseinrichtung sind entsprechend dem Bedarf aufgrund der Bedarfserhebung, der Besuchszahlen und den dafür vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Der Betrieb mit insgesamt fünf Gruppen umfasst Regelgruppen, alterserweiterte Gruppen, eine Integrationsgruppe und eine Krabbelstube mit den dafür notwendigen Pädagoginnen und Helferinnen. Neu ist ab dem laufenden Arbeitsjahr ist, dass die Vorbereitungszeit bei teilzeitbeschäftigten gruppenführenden Pädagoginnen nicht mehr aliquotiert wird, d.h. es kommt die volle Vorbereitungszeit von 7 Wochenstunden zur Anwendung. Die entsprechende Auswirkung auf die Beschäftigungsausmaße wurde berücksichtigt.

Im handwerklichen Dienst sind strukturell Veränderungen aufgrund einer bevorstehenden Pensionierung und einer damit verbundenen Neustrukturierung der Aufgabenbereiche enthalten. So ist im Bereich des Gemeindebauhofs eine Aufwertung eines GD 25 Dienstposten auf GD 23.1 vorgesehen, weil die betroffene Mitarbeiterin viele Arbeiten vollkommen eigenverantwortlich durchführt. Beim Reinigungspersonal in den Schulen ist ebenfalls eine Dienstpostenaufwertung auf GD 21 vorgesehen. Nachdem es in der Schule keinen eigenen Schulwart mehr gibt, nimmt eine Bedienstete neben ihren Reinigungsaufgaben auch die Führung und Einteilung des Reinigungspersonals wahr. Daher diese Änderungen.

Grundsätzlich wird das Personal im gesamten kommunalen Bereich sehr wirtschaftlich und effizient eingesetzt. Im Hinblick auf die zu erledigenden Aufgaben ist das aktuell eingesetzte Personal aber dringend notwendig.

Gemeinderatsmitglied Silvia Steininger stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge nachstehenden Dienstpostenplan für die Marktgemeinde Natternbach beschließen:

	Anzahl	Einstufung alt	Einstufung neu	Personaleinheiten PE
Allgemeine Verwaltung	1	B II-VI	GD 11.1	1,00
	2	C I-IV	GD 16.3	2,00
	2	VB. I/c	GD 18.5	2,00
	1	VB. I/d	GD 20.3	0,50
	1	VB. I/d	GD 21.7	1,00

Summe	7			6,50
Kinderbetreuungs-und Hortdienst	2	VB. I2b1		1,65
	5		KBP	4,15
	5	VB. I/e	GD 22.3	3,10
Summe	12			8,90
Schülerausspeisung	1	VB. II/p3	GD 23.1	0,55
Handwerklicher Dienst	3	VB. II/p3	GD 19.1	3,00
	1	VB. II/p4	GD 21.1	1,00
	1	VB. II/p4	GD 23.1	0,75
	5	VB. II/p5	GD 25.1	3,10
Summe	10			7,85
Gesamtsumme	30			23,80
Anzahl der Ruhe und Versorgungsgenussempfänger:				2

Der beschlossene Dienstpostenplan bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 07:

Ablauf des bestehenden Stromliefervertrages bei der Energie AG Oberösterreich mit 30.09.2023 – Abschluss eines neuen Stromliefervertrages.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Der seit 01.10.2021 mit der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH bestehende Stromliefervertrag läuft mit 30.09.2023 ab. Aufgrund dieses Vertrages, der genau zum richtigen Zeitpunkt abgeschlossen war, hatte die Gemeinde für den Jahresstromverbrauch von rd. 130.000 kWh einen bislang sehr günstigen Arbeitspreis bezahlt, wenn man bedenkt wie hoch zwischenzeitlich die Strompreise gestiegen sind. Leider ist auch für unsere Gemeinde ab 1.10.2023 die Zeit des billigen Stroms vorbei. Bislang haben auch die Union und der Schiverein über den Stromliefervertrag der Gemeinde Strom zum festgesetzten Tarif bezogen, wobei aber die Abrechnung direkt vom Lieferanten an diese beiden Abnehmer ergangen ist.

Aufgrund der bekannten Situation am Strommarkt ergeben sich zwei Varianten für den künftigen Strombezug.

1.

Fixpreisangebot für einen bestimmten Zeitraum – Gültigkeit des Angebotes jeweils von 10 Uhr am Angebotstag bis 9 des Uhr Folgetages – d.h. bei einem Fixpreisangebot trifft das aktuelle Angebot am Tag der Entscheidung (21.09.2023) ab ca. 10 Uhr ein und gilt nur bis 22.09.2023 – 9 Uhr. Weiters bildet die Grundlage für die Verrechnung eine Anlagenliste mit den jeweiligen Verbräuchen, die mit einer max. Abweichung nach oben oder unten von 10 % für die Verrechnung gilt. D.h. bei sinkendem Strombedarf ist der Verbrauch nach Anlagenliste zu bezahlen, bei steigendem Strombedarf gilt der jeweils zum Zeitpunkt des Mehrverbrauchs gültige Fixpreis. Derzeit liegt der Arbeitspreis pro kWh bei einem Fixpreisangebot für 1 Jahr bei rd. 18 Cent netto.

2.

Abrechnung mit einem Monats-Float-Tarif – Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt monatlich im Nachhinein nach den Energiekosten am Spotmarkt zuzüglich der jeweiligen Beschaffungskosten, ergibt zB. für den Monat August 2023 einen Arbeitspreis von rd. 12,3 Cent netto. In diesem Fall wird nach monatlich tatsächlich verbrauchter Menge abgerechnet, Mehr- oder Mindermengen haben finanziell keine Auswirkung, dafür wird aber die Entwicklung des Spotmarktes monatlich bei der Abrechnung berücksichtigt.

Es ist möglich, bis 5 Tage vor Ablauf eines Monats auf ein Fixpreisangebot umzusteigen.

Nachdem die Marktgemeinde in absehbarer Zeit Investitionen in Photovoltaikanlagen plant und sich dann der Stromverbrauch aus dem Netz durch Eigenverbrauch verringern wird, wäre nach Prüfung aller Umstände und Risiken die Variante 2 „Monats-Floattarif“ vorzuziehen, zumal als Sicherheitsnetz auch ein späterer Umstieg in einen Fixpreis möglich wäre. Die Monats-Float Arbeitspreise bewegten sich von Februar 2023 bis August 2023 zwischen 18 und 12 Cent netto pro kWh Stromverbrauch.

Die am 21.09.2023 eingelangten Stromangebote stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

	Energie AG Vertrieb	Verbund Energy GmbH	Ökostrom GmbH, Wien
Arbeitspreis Fixbindung 12 Monate netto	17,70 ct/netto	17,337 ct/kwh	16,620 ct/kWh*)
Arbeitspreis Monatsfloater 08/23	12,0198 ct/kWh	11,53 ct/kWh	11,2198 ct/kWh
Grundpreis mtl. Pro Zählpunkt	2,50 Euro	2,99 Euro	1,00 Euro

Kündigungsfrist	Vertragsdauer bis 30.09.2024 Kündigungsfrist 3 Monate Übergang zum Fixpreisangebot monatlich 5Tage vor Monatsende möglich	Vertragsdauer 1 Jahr Kündigungsfrist 6 Monate	Vertragsdauer bis 31.12.2024 Kündigungsfrist 3 Monate
-----------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------

*) Ökostrom AG – Weiterverrechnung von zugewiesener Ökostrommengen durch die OEMAG, Kosten zum Nachweis von Maßnahmen im Rahmen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes werden 1:1 weiterverrechnet, Preis ist innerhalb der Preiszone Deutschland fixiert, der tatsächliche monatliche Mehraufwand für die Preiszonentrennung zw. Österreich und Deutschland wird zusätzlich zum Energiepreis berechnet – keine Transparenz, daher nicht direkt vergleichbar, zumal diese Kosten bei beiden anderen Anbieterin im Strompreis enthalten sind

Beim Abschluss des Stromlieferungsvertrages sollte jedenfalls neben dem Preis auch weitere Parameter wie Kundenbetreuung, Versorgungs- und Vertragssicherheit, Synergien Netzausbau, etc. berücksichtigt werden, wobei die Vergabe nach dem Bestbieterprinzip und nicht dem Billigstbieterprinzip erfolgte sollte.

Für den bisherigen äußerst verlässlichen Stromlieferanten Energie AG Oberösterreich sprechen trotz des geringfügig höheren Preises folgende wesentliche Leistungen:

Betreuung: Energie AG Kundenbetreuer vor Ort, jederzeit unmittelbar und persönlich verfügbar; bei Verbund und Ökostrom hingegen Callcenter-Betreuung;

Vertragssicherheit soll an erster Stelle stehen – im Rahmen der Energiekrise ist die Energie AG voll zum bestehenden Stromliefervertrag gestanden und wurde der Vertrag bis zum letzten Tag vollinhaltlich mit einem Arbeitspreis unter 7 Ct/Kwh eingehalten – während der Energiekrise haben hingegen viele andere Anbieter, u.a. auch der Verbund die Verträge gekündigt.

Bei Energie AG Vertrieb und Netz in einer Hand – Vorteil bei Wünschen der Gemeinde hinsichtlich Netzausbau.

Bestehende sehr gute Zusammenarbeit mit der Energie AG Netz Oö GmbH bei Straßenbauten (kostengünstige Verlegung, Leerrohre, etc.) win/win für beide Seiten. Diese Leerverrohrungen kommen uns beispielsweise beim geplanten Breitband Glasfaserausbau sehr zugute. Alle Gemeinden des Bezirks beziehen Strom über die Energie AG.

Energie AG ist ein Landesenergieunternehmen – Wertschöpfung bleibt im Land und wird im Land investiert bzw. kommt indirekt den Gemeinden über die Förderung des Landes von Gemeindeprojekten zugute.

Abschließend wird über eine vor wenigen Tagen durch Vorstandsmitglied Tanja Aigner übermittelte Information zu best connect, einem Kärntner Strommakler verwiesen, der nach am Markt günstig angebotenen Strom sucht und als Provision einen Teil der Ersparnis verlangt. Vorstandsmitglied Aigner gibt dazu noch ergänzende Informationen, weil auch ihr Arbeitgeber seit Jahren die Leistung vom best connect in Anspruch nimmt und damit sehr zufrieden ist bzw. auf günstige Strompreise zurückgegriffen werden kann.

Die Bürgermeisterin bezeichnet die Energie AG Oberösterreich als sehr stabilen Partner, der sogar im Herbst 2021 vor den absehbaren Verwerfungen am Energiemarkt die Gemeinde bestens beraten und zu einem bis 30.09.2023 geltenden außerordentlich günstigen Strompreis von unter 7 Cent/kWh verholfen hat. Unter Berücksichtigung all der aufgezeigten Punkte spricht sie sich für eine Vergabe an den bisherigen Anbieter, die Energie AG Oberösterreich aus. Gemeinderatsmitglied Chloupek schließt sich der Bürgermeisterin an. Gemeinderatsmitglied Mag. Amerstorfer stellt die Führung einer Grundsatzdiskussion in den Raum, die aufgrund des kurzen Termines bzw. Ablauf des Vertrages mit 30.09.2023 auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden könnte.

Gemeinderats-Ersatzmitglied Berndorfer verweist auf die Energie AG Oberösterreich als regionales heimisches Unternehmen, das mehrheitlich im Eigentum des Landes Oberösterreich steht. Viele wesentliche Aspekte sprechen für einen Weiterbezug des Stroms bei diesem Unternehmen. Gemeinderatsmitglied Jäger schließt sich ebenfalls dieser Meinung an.

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher bemängelt die kurzfristige Entscheidung kurz vor Ablauf des Vertrages und die damit verbundene Einschränkung von Wahlmöglichkeiten. Die Bürgermeisterin verweist auf die nunmehrige Angebotsvorgangsweise bei den Energieunternehmen mit einer Vorlaufzeit von nur einem Tag.

Eine frühere Behandlung hätte mit Sicherheit einen höheren Preis zur Folge gehabt, so gesehen ist der jetzige Zeitpunkt ein sehr günstiger Zeitpunkt für einen neuen Vertrag.

Auf die Frage von Gemeinderatsmitglied Teuchtmann hinsichtlich der Umstiegs Möglichkeit Floater/Fixpreis wird auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

Gemeinderats-Ersatzmitglied Hubert Berndorfer stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge für die Stromlieferung ab 01.10.2023 einen Energieliefervertrag/Strom mit der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH auf Basis des Angebotes vom 21.09.2023 mit einem Monats-Floater-Tarif bei monatlicher Abrechnung

und Anpassung im Nachhinein beschließen. Der diesbezügliche Arbeitspreis betrug im Monat August 2023 12,0198 ct/kWh. Vertragsdauer bis 30.09.2024, Kündigungsfrist 3 Monate. Die im Arbeitspreis bereits enthaltenen Beschaffungsnebenkosten betragen 2,70 ct/kWh.

Beschluss

Der Antrag wird mit 17 JA-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen (GR Ing. Scheucher und GV Aigner, beide SPÖ) mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 08:

Katasterschlussvermessung im Bereich der Hauser-Landesstraße L1209 im Ortsbereich Natternbach durch das Land OÖ, Abt. GeoL – Beschlussfassung des Teilungsplanes GZ: 1209-23/22 vom 27.03.2023 mit Widmung bzw. Aufhebung der betroffenen Flächen zum Gemeingebrauch.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Die Abt. Geoinformation und Liegenschaft des Amtes der Oö Landesregierung hat im Auftrag der Oö Landesstraßenverwaltung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten an der Hauser-Landesstraße L1209 im Ortsbereich Natternbach Vermessungsarbeiten durchgeführt. Konkret wurde der Kreuzungsbereich mit der Pfenebergerstraße und die Straßenführung entlang der Tankstelle Litzlbauer einer Neuvermessung unterzogen, weil die bisherige Mappendarstellung mit den tatsächlichen Gegebenheiten in der Natur geringfügig abgewichen ist. Die neuen Grenzen wurden mit den betroffenen Grundanrainern einvernehmlich festgelegt und von der Vermessungsabteilung des Landes eine entsprechende Planurkunde mit der GZ: 1209-23/22 vom 27.03.2023 erstellt. Die Abt. GeoL ersucht um einen Beschluss des Gemeinderates über die Zu- und Abschreibungen entsprechend der Planurkunde und einer Bestätigung über die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch. Der Teilungsplan der Abt. GeoL wird dem Gemeinderat anhand einer Bildschirmpräsentation mit entsprechenden Erläuterungen zur Kenntnis gebracht.

Konkret geht es um folgende Zu- und Abschreibungen (alle Einlagezahlen Grundbuch 44209 Natternbach):

Teilfläche 1 mit 4 m² von Gst. 307/3, EZ. 649 zu Gst. 6637/2, EZ. 1363

Teilfläche 2 mit 0 m² von Gst. 6638/2, EZ. 1198 zu Gst. 6637/2, EZ. 1363

Teilfläche 3 mit 0 m² von Gst. .280, EZ. 631 zu Gst. 6637/2, EZ. 1363

Teilfläche 4 mit 1 m² von Gst. 6637/2, EZ. 1363 zu Gst. .280, EZ. 631

Teilfläche 5 mit 3 m² von Gst. 30/3, EZ. 649 zu Gst. 6637/2, EZ. 1363

Teilfläche 6 mit 10 m³ von Gst. 6638/2, EZ. 1198 zu Gst. 307/3, EZ. 649

Teilfläche 7 mit 2 m² von Gst. 6638/2, EZ. 1198 zu Gst. 310/2, EZ. 649

Teilfläche 8 mit 3 m² von Gst. 310/2, EZ. 649 zu Gst. 6638/2, EZ. 1198

Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird nach den Sonderbestimmungen des §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes von der Abt. GeoL veranlasst. Die entsprechenden zivilrechtlichen Vereinbarungen mit den Eigentümern und Buchberechtigten werden in Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftsmanagement der Oö Landesstraßenverwaltung erstellt.

Gemeinderats-Ersatzmitglied Panhölzl regt Überlegungen hinsichtlich eines Gehsteiges im Bereich der Kreuzung Pfenebergstraße/Hauser-Landesstraße an. Gerade für Schulkinder und auch ältere Leute ist die Straßenquerung in diesem Bereich schwierig und mit Gefahren verbunden. Ein Schutzweg direkt im Kreuzungsbereich ist nicht möglich, weil entsprechend große Sichtbereiche vor Schutzwegen nach den ständigen Gutachten der Verkehrstechniker notwendig sind, erklärt der Amtsleiter. Die Bürgermeisterin teilt mit, dass es neben diesem Wunsch weitere Wünsche hinsichtlich zusätzlicher Schutzwege gibt. Natürlich kann nicht an jeder Ecke, so wie oft gewünscht, ein Schutzweg errichtet werden, weil auch der Verkehrsfluss insbesondere auf der Landesstraße sichergestellt werden muss.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, das Thema Schutzwege in der nächsten Sitzung des Straßenausschusses zu behandeln und wird dafür mit Obmann Roland Klaffenböck, der bei der heutigen Sitzung nicht anwesend ist, Kontakt aufnehmen. Im Rahmen dieser Sitzung könnte eine Art Schutzwegekonzept ausgearbeitet werden, dass dann der Bezirkshauptmannschaft zur Prüfung und Begutachtung durch einen Verkehrstechniker vorgelegt wird. Eine Umsetzung bedarf dann natürlich entsprechender finanzieller Mittel, zumal auch eine entsprechende Schutzwegbeleuchtung sicherzustellen ist.

Gemeinderatsmitglied Dipl. Ing. Gerhard Hörmann stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge entsprechend der Planurkunde des Amtes der Oö Landesregierung, Abt. GeoL vom 27.03.2023, GZ: 1209-23/22 die im vorstehenden Bericht angeführten Zu- und Abschreibungen aufgrund der Katasterschlussvermessung der Hauser-Landesstraße

L1209 im Kreuzungsbereich mit der Pfenebergerstraße bis zur Tankstelle Litzlbauer beschließen.

Gleichzeitig wird für Zuschreibungen zum öffentlichen Gut die Widmung zum Gemeingebrauch und für Abschreibungen aus dem öffentlichen Gut die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch bestätigt.

Beschluss

Der Antrag wird mit 18 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (Gemeinderat-Ersatzmitglied Angela Panhölzl) mehrheitlich angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 09:

Geringfügige Veränderung der öffentlichen Wegparzelle 6597/1 Grundbuch 44209 Natternbach im Bereich Untermaggau – Beschlussfassung des Teilungsplanes von Geometer DI Reifeltshammer, GZ: 7944/23 vom 23.08.2023 mit Aufhebung der Widmung der betroffenen Fläche zum Gemeingebrauch.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Im Bereich der Liegenschaft 4723 Natternbach, Untermaggau 9 ist bei der Baubehörde ein laufendes Bauverfahren anhängig. Um die nach Oö Bauordnung geforderten Abstände zum Nachbargrundstück - öffentliche Wegparzelle 6597/1 Grundbuch 44209 Natternbach - einhalten zu können, ersucht der Liegenschaftseigentümer um Übertragung einer kleinen Teilfläche von 16 m² aus der angeführten Wegparzelle. Die betroffene Teilfläche 1 entsprechend der Planurkunde des Zivilgeometers DI Reifeltshammer vom 22.08.2023, GZ: 7944/23 betrifft eine bislang sehr großzügig angelegte Einmündungstrompete in den angrenzenden Güterweg Untermaggau, Gst. 6606/2 Grundbuch 44209 Natternbach. Durch den Wegfall der angesprochenen kleinen Teilfläche aus dem öffentlichen Gut ist auch die künftige problemlose Nutzung der Wegparzelle 6597/1 möglich. Es handelt sich bei Wegparzelle 6597/1 ohnehin nur um einen nicht ausgebauten landwirtschaftlichen Fuhrweg.

Die betreffende Planurkunde enthält folgende Ab- bzw. Zuschreibung (alle Einlagezahlen Grundbuch 44209 Natternbach):

Teilfläche 1 mit 16 m² von Gst. 6597/1 EZ. 1363 zu Gst. 1977/1, EZ. 259

Gleichzeitig soll für diese Abschreibung aus dem öffentlichen Gut die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch bestätigt werden. Für die Teilfläche 1 im Ausmaß von

16 m² wird eine vom Eigentümer der Liegenschaft EZ. 259 zu leistende Ablöse analog in der letzten Zeit ähnlich gelagerten Fällen in der Höhe von € 25,00 per m² = € 400,00 vorgeschlagen. Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Sonderbestimmungen des §§ 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetz vorgesehen.

Unter Hinweis auf den ausführlichen Bericht und der erfolgten Plandarstellung auf dem Großbildschirm stellt Gemeinderatsmitglied Reinhard Dornetshuber den

Antrag,

der Gemeinderat möge nach der Planurkunde des Zivilgeometers DI Reifeltshammer vom 22.08.2023, GZ: 7944/23 und entsprechend dem vorstehenden Bericht die Abschreibung der Teilfläche 1 aus Gst. 6597/1, EZ. 1363 bei gleichzeitiger Zuschreibung zu Gst. 1977/1, EZ. 259 Grundbuch 44209 Natternbach beschließen.

Gleichzeitig wird für diese Abschreibung der Teilfläche 1 aus dem öffentlichen Gut die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch bestätigt. Die vom Eigentümer der Liegenschaft EZ. 259 zu leistende Ablöse wird mit € 400,00 festgelegt, wobei auch sämtliche die sich mit dieser Änderung ergebenden Kosten vom Antragsteller zu tragen sind.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 10:

Auflassung der öffentlichen Wegparzelle 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach (Hofzufahrt) im Bereich Obertresleinsbach – Beschlussfassung des Teilungsplanes von Geometer DI Reifeltshammer, GZ: 3150a/23 vom 22.08.2023 mit Aufhebung der Widmung der betroffenen Fläche zum Gemeingebrauch.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger und Amtsleiter Sageder: Die Eigentümer der Liegenschaft 4723 Natternbach, Obertresleinsbach 9 beantragen die Auflassung des öffentlichen Weggrundstückes 6619/3 Grundbuch 44209 Natternbach im Ausmaß von 219 m². Beim betreffenden Grundstück handelt es sich um einen Teil der Hofzufahrt zur Liegenschaft Obertresleinsbach 9 mit einer Länge von rd. 30 Meter, die an den anschließenden privaten Teil der Zufahrt mündet. Das betreffende Grundstück wurde im Rahmen der Errichtung und anschließenden Vermessung der Krieger Landesstraße vor einigen Jahrzehnten als öffentliches Gut ausgeschieden bzw. von den damaligen Besitzern (Eltern) der landwirtschaftlichen Liegenschaft Obertresleinsbach 9 kostenfrei in das

öffentliche Gut abgetreten, obwohl die Zufahrt nur den eigenen Besitz betrifft und von keinerlei anderen Personen genutzt wird. Weiters wurde die gesamte Hofzufahrt vom Eigentümer der Liegenschaft Obertresleinsbach 9 ab der Abzweigung der Kriegerer Landesstraße bis zur Hofanlage baulich auf eigene Kosten errichtet und auch immer instandgesetzt. Der Winterdienst auf dem betreffenden Teilstück wurde ebenfalls immer auf privater Basis ohne Kosten für die Gemeinde durchgeführt.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte soll das Grundstück 6619/3 von der EZ. 1363 abgeschrieben und der EZ. 190 zugeschrieben werden.

Nachdem das Grundstück seinerzeit kostenlos von der EZ. 190 in das öffentliche Gut abgetreten wurde, soll auch die Rückübertragung wie in bisher ähnlich gelagerten Fällen ablösefrei erfolgen. Im Prinzip geht es eine Bereinigung bzw. Anpassung der Grundbuchssituation an die tatsächlich in der Natur bestehenden Verhältnisse.

Das betreffende Grundstück ist aus dem Teilungsplan des Zivilgeometers DI Reifeltshammer vom 22.08.2023, GZ: 3150a/23 ersichtlich. Die grundbücherliche Durchführung ist mittels Antrag nach den Sonderbestimmungen des §§ 15ff des Liegenschaftsteilungsgesetz vorgesehen. Die Planurkunde des Geometers wird dem Gemeinderat anhand einer Präsentation auf Großbildschirm zur Kenntnis gebracht.

Für die Gemeinde als Verwalter des öffentlichen Gutes entstehen keine Nachteile, weil mit der Auflassung keine Anrainer und wahrzunehmende öffentliche Interessen betroffen sind. Vielmehr werden dadurch mögliche künftige Belastungen durch notwendige Instandhaltungen und der Durchführung des Winterdienstes vermieden. Gleichzeitig mit der Abschreibung soll die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch bestätigt werden.

Gemeinderatsmitglied Reinhard Dornetshuber stellt den

Antrag,

der Gemeinderat möge nach der Planurkunde des Zivilgeometers DI Reifeltshammer vom 22.08.2023, GZ: 3150a/23 und entsprechend dem vorstehenden Bericht die Abschreibung des Grundstückes 6619/3 im Ausmaß von 219 m² aus der EZ. 1363 bei gleichzeitiger Zuschreibung zur EZ. 190 - beide Grundbuch 44209 Natternbach - beschließen.

Gleichzeitig wird für die Abschreibung des angeführten Grundstückes aus dem öffentlichen Gut die Aufhebung der Widmung für den Gemeingebrauch bestätigt.

Die Übertragung erfolgt ablösefrei, zumal die seinerzeitige Abtretung ebenfalls kostenfrei erfolgt ist. Sämtliche mit dieser Änderung ergebenden Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen. Die Abstimmung erfolgt durch Handerheben.

Top 11:

Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Ökologie- und Integrationsangelegenheiten zum Thema Mobilitätskonzept zur Verkehrsberuhigung – Kenntnisnahme.

Bericht Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger: Am 12. 09. 2023 fand eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Ökologie- und Integrationsangelegenheiten zum Thema „Entwicklung eines Mobilitätskonzeptes zur Verkehrsberuhigung – nachhaltige Verkehrslösungen auch mit der Nachbargemeinde Peuerbach“ statt. Bei dieser Sitzung war neben den Ausschussmitgliedern, Fraktionsobleuten und interessierten Gemeinderatsmitgliedern auch der Verkehrsplaner Rainer Schrögenauer, Msc von der Firma Komobile - Büro für Verkehrsplanung in Gmunden, Roland Schauer, Bürgermeister der Nachbargemeinde Peuerbach und Thomas Lehner, Geschäftsführer des IKUNA Naturresort anwesend. Die Teilnahme Verkehrsplaners wurde von Gemeinderatsmitglied Mag. Doris Amersberger organisiert. Als Hauptthemen wurden eine Weiterführung des Uferbegleitweges, vielleicht auch als Radweg bis nach Peuerbach, Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung im Zusammenhang mit der Besucherfrequenz beim IKUNA-Naturresort und evt. Vorschläge im Rahmen der Schulwegsicherung besprochen.

Den Vorsitz in der Ausschuss-Sitzung führte Obmann-Stellvertreter Dipl. Ing. Gerhard Hörmann, der kurz über die Ausschuss-Sitzung und zu den angeführten Themen berichtet. Zum Thema IKUNA nahm Geschäftsführer Lehner in der Ausschuss-Sitzung ausführlich Stellung und verwies dabei auf die zahlreichen Bemühungen und Maßnahmen von IKUNA zur Lösung der Lösung der Verkehrs- und Parkplatzproblematik, die auch gewisse Erfolge zeigen. Tatsache ist aber auch, dass die Besucher von IKUNA überwiegend Familien mit viel Gepäck im Anhang sind, die eindeutig aufgrund des Gepäcks, etc. den Individualverkehr in Anspruch nehmen. IKUNA versucht weiterhin, durch Kontakte mit angrenzenden Grundeigentümern die Problematik an den wenigen Spitzentagen im Jahr zu entschärfen. Seitens des Ausschusses wurde festgelegt, das Thema IKUNA unter Hinweis auf die ohnehin laufend gesetzten Maßnahmen vorläufig nicht weiter zu verfolgen.

Für die Themenbereiche Fuß-/Radwegverbindung nach Peuerbach und Schulwegsicherung wird von der Firma komobile ein Angebot für die Ausarbeitung von Konzepten zu diesen

beiden Themen erstellt. Ob letztlich eine Zusammenarbeit mit Komobile erfolgt, wird an den Kosten dafür und einem dafür notwendigen Beschluss des Gemeinderates liegen.

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher teilt mit, Komobile hat für die Gemeinden Bad Schallerbach und Wallern ein Gesamtverkehrskonzept erstellt. Beide Gemeinden waren mit dieser Arbeit sehr zufrieden.

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger erklärt abschließend, es handelt sich beim Tagesordnungspunkt lediglich um einen Bericht der Ausschuss-Sitzung zur Information des Gemeinderates. Ein Beschluss über die Kenntnisnahme ist nicht notwendig.

Top 12:

Allfälliges.

a) Berichte der Bürgermeisterin

Die Bürgermeisterin informiert den Gemeinderat zu den nachstehend angeführten Themen:

1. Schilift Bernrad: Für kommenden Samstag, 23.09.2023 wurde mit Herrn Hofstetter ein persönlicher Gesprächstermin zum Thema Schilift Bernrad vereinbart. In mehreren telefonischen Gesprächen konnten bislang keine positiven Ergebnisse erzielt werden. Die Situation ist einigermaßen verfahren, die Hoffnung liegt am nunmehr vereinbarten persönlichen Gesprächstermin.

2. Infoabend Erneuerbare Energiegemeinschaften: Wie besprochen, findet am 10.10.2023 dieser Infoabend mit einem Vortragenden der EEG Waizenkirchen statt. Eingeladen dazu wären der Gemeinderat, Umweltausschuss, Vereine und Landwirte. Der Vorschlag von Mag. Amersberger evt. auch über die Gemeindezeitung einzuladen wird wahrscheinlich nicht umsetzbar sein, da ein Versand der Zeitung erst kurz vor dem Termin möglich sein wird. Zusätzlich soll die Einladung auch über die Gemeindehomepage und Facebook an alle Interessierte erfolgen.

3. Projekt Standort altes Gemeindeamt: Letztstand ist, dass Realgut und Humer das Projekt umsetzen wollen. Das letztlich am Tisch liegende Projekt umfasste aber größtenteils Wohnungen. Das entspricht nicht der Intention der Gemeinde, auch Geschäftsflächen im Ort zur Hebung der Frequenz zu haben. Es hat viele Bemühungen gegeben, Geschäfte für das Projekt zu interessieren. Derzeit laufen Gespräche mit dem REWE-Konzern hinsichtlich

eines BIPA oder ADEG-Marktes, die nach Abklärung der Parkmöglichkeiten zumindest nicht aussichtslos erscheinen. Es erfolgt weiters der Hinweis auf das Wiederkaufsrecht der Gemeinde, das seit 06.07.2023 rechtlich einlösbar ist. Falls das ein Thema ist, sollte jedenfalls ein Plan B für das Projekt vorliegen, auch hat es diesbezüglich Anfragen mit Bauträgern gegeben. Vorerst sollte aber noch das Ergebnis der Gespräche mit REWE abgewartet werden. Nach wie vor ist das Ziel aufrecht, dass im Projekt auch Flächen, die eine entsprechende Frequenz bzw. einen Mehrwert und eine Belegung für das Ortszentrum haben, umgesetzt werden.

b) Wanderwegsanierung Natternbach-Ursprung

Gemeinderatsmitglied Jäger fragt an, ob im Bereich des Natternbach-Ursprung bereits die notwendigen Sanierungsarbeiten erfolgt sein. Die Bürgermeisterin sagt diesbezüglich eine Nachfrage beim zuständigen Verein Zukunft Natternbach zu bzw. wird sich, soweit ohnehin nicht bereits erfolgt, für eine zügige Umsetzung einsetzen.

c) Schließung Unfallchirurgie Krankenhaus Grieskirchen am Wochenende

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher sagt, er hat den Medien entnommen, dass die Unfallchirurgie im Krankenhaus Grieskirchen am Wochenende geschlossen werden soll. Er ersucht die Bürgermeisterin, sich mit den anderen Gemeinden zusammen zu schließen, um diese Maßnahme zu verhindern bzw. rückgängig zu machen. Es ist das wieder eine weitere Ausdünnung des ländlichen Raumes. Die Gemeinden zahlen immer mehr Krankenanstaltenbeiträge, im Gegensatz dazu wird die regionale ärztliche Versorgung bzw. das Krankenhausangebot immer mehr verschlechtert.

d) Änderung Essen auf Räder

Gemeinderatsmitglied Ing. Scheucher verweist auf ein Gerücht, wonach Änderungen bei Essen auf Räder bevorstehen. Die Bürgermeisterin sagt, dass die Versorgung über das Bezirksaltenheim Kallham von Anfang nur als Übergangslösung gedacht war. Im Rahmen der Gespräche hinsichtlich des Sponsorings eines neuen E-Autos für die Essenzustellung wurde von IKUNA Geschäftsführer Thomas Lehner angeboten, die Essen auf Räder Belieferung über Miraculix anzudenken. Miraculix hat 365 Tage im Jahr Küchenbetrieb und würde ebenso täglich 2 Menüs für Essen auf Räder anbieten. Die Organisation (Speiseplan, Bestellung, etc.) würde unverändert bleiben. Auch Neukirchen a. W. und Eschenau haben an einer Belieferung über Miraculix Interesse. Natürlich muss der nunmehr ergebene hohe Qualitätsanspruch weiterhin erfüllt und beibehalten werden. Grundsätzlich sollen wie in

allen anderen Dingen auch bestehende Möglichkeiten vor Ort genützt werden. Vorteile würden sich daraus ergeben, dass für die ehrenamtlichen Essenszusteller die tägliche Fahrt nach Kallham entfällt und das Essen auch einen wesentlich kürzeren Weg zu den Abnehmern (geringerer Wärmeverlust, etc.) hat. Wie gesagt, setzt die Umstellung einen entsprechenden Speiseplan mit Wahlmöglichkeit, eine hohe Qualität und die hohe Zufriedenheit der Bezieher voraus. Die Portionskosten würden ebenfalls unverändert bleiben. Der Bericht der Bürgermeisterin wird zur Kenntnis genommen.

e) Stand Glasfaserbau

Gemeinderats-Ersatzmitglied Panhölzl fragt an, wie weit das Projekt Glasfaserausbau fortgeschritten ist. Die Bürgermeisterin berichtet, am Montag dieser Woche fand ein Gespräch mit der im Auftrag der BBOOE planenden Firma STRABAG statt. Demnach ist die Detailplanung für Bauabschnitt 3 beinahe fertig und wird bis Ende September an die BBOOE übergeben. Es wird dann die Ausschreibung und Vergabe für BA 03 erfolgen.

Hinsichtlich der übrigen Ortschaften und des Ortszentrums laufen ebenfalls bereits die Planungen. Entsprechend dem Fördercall ist das Projekt bis Mitte 2026 abzuschließen.

Erfahrungsgemäß kommen Verzögerungen lt. Strabag beim Baustart immer wieder vor, weil es anscheinend am Markt zu wenig Tiefbaukapazitäten für die Verlegung bzw. das Einpflügen der Leitungen gibt. Intensive Gespräche gibt es auch bezüglich der schnellen Versorgung im Gewerbegebiet Moosbach und der flächendeckenden Umsetzung im gesamten Ortszentrum auch im Nichtfördergebiet.

f) Freibad Infoabend

Gemeinderatsmitglied Mag. Amersberger fragt, ob es bereits einen Termin für einen Freibad-Infoabend gibt. Dazu die Bürgermeisterin, ein Termin steht noch nicht fest, zumal sich die Dinge aufgrund der Änderung der Verträge durch die steuerlichen Umstände und die Frage der Widmung im Eingangsbereich etwas verzögert haben. Sobald aber entsprechende Planunterlagen vorliegen, wird die Information durchgeführt.

g) Genehmigung der Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

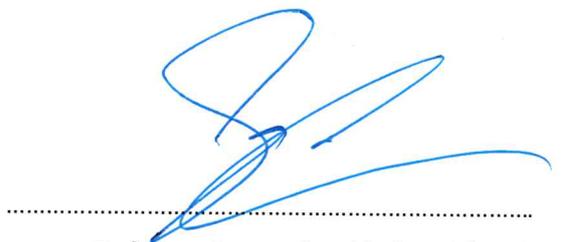
Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen die zur Einsichtnahme aufgelegte Verhandlungsschrift der letzten Gemeinderatssitzung vom 03.08.2023 keine Erinnerungen eingebracht wurden. Sie erklärt die Verhandlungsschrift für genehmigt.

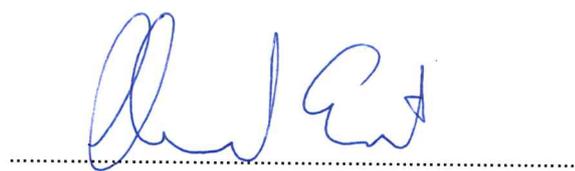
Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende mit einem Dank für die Anwesenheit und die Mitarbeit um 21:20 Uhr die Sitzung.

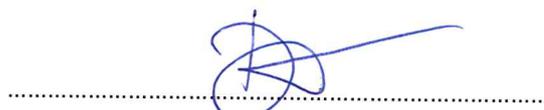

Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger
Vorsitzende


Al Siegfried Sageder
Schriftführer


Fraktionsobmann Roland Obernhumer
ÖVP-Fraktion


Fraktionsobmann Ing. Markus Scheucher
SPÖ-Fraktion

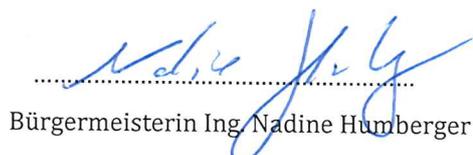

Fraktionsobmann Ernst Chloupek
FPÖ-Fraktion


Fraktionsobfrau Mag. Doris Amersberger
GRÜNE-Fraktion

Die Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorstehende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 9.11.23 keine Einwendungen erhoben wurden*, ~~über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde*~~.

Natternbach, am 9.11.23

Die Vorsitzende:


Bürgermeisterin Ing. Nadine Humberger

